

Bundesagentur für Arbeit

32 Mehr Mitglieder in Geschäftsführungen als gesetzlich vorgesehen

32.0

Die Bundesagentur für Arbeit setzt in einigen ihrer Regionaldirektionen vier Mitglieder in der Geschäftsführung ein, obwohl gesetzlich nur eine dreiköpfige Geschäftsführung vorgesehen ist. Sie verursacht dadurch unnötige Personal- und Sachkosten von rund 600 000 Euro jährlich.

32.1

Geschäftsführungen der Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen bilden die mittlere Verwaltungsebene der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur). Sie sind für die regionale Arbeitsmarktpolitik verantwortlich und steuern die ihnen nachgeordneten Agenturen für Arbeit. Bundesweit gibt es zehn Regionaldirektionen. Nach § 384 Absatz 1 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bestehen ihre Geschäftsführungen aus jeweils drei Mitgliedern. Dies sind die oder der Vorsitzende, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für interne Verwaltungsaufgaben und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für operative Aufgaben.

Unterstützung der Geschäftsführungen

Die internen Regelungen der Bundesagentur sehen darüber hinaus vor, dass „Regionaldirektionen mit einer herausgehobenen Größe“ zusätzlich eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten einsetzen. Dies trifft auf vier Regionaldirektionen zu. Die Bevollmächtigten sollen die jeweiligen Vorsitzenden der Geschäftsführung unterstützen. Gleichzeitig tragen sie die fachliche Verantwortung entweder für den Rechtskreis SGB II (Grundsicherung für

Arbeitsuchende) oder für den Rechtskreis SGB III (Arbeitslosenversicherung). Dazu gehört, die ihnen untergeordneten Fachbereiche zu führen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für die operativen Aufgaben ist für den jeweils anderen Rechtskreis zuständig.

Drei der vier betroffenen Regionaldirektionen verwenden sowohl intern als auch in ihren Internetauftritten nicht den Begriff „Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter“. Stattdessen bezeichnen sie ihre Bevollmächtigten als „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Grundsicherung“ oder als „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer Arbeitslosenversicherung“. Die Bevollmächtigten erhalten die gleiche Vergütung wie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer für die operativen Aufgaben. Der Bundesagentur entstehen für die vier Bevollmächtigten Personal- und Sachkosten von insgesamt rund 600 000 Euro jährlich.

In den Regionaldirektionen gibt es weitere Beschäftigte, die die Geschäftsführung unterstützen. Beispielsweise setzt jede Regionaldirektion mehrere „Expertinnen und Experten“ ein. Diese beraten die Geschäftsführung und unterstützen sie u. a. dabei, Ziele und Führungsimpulse zu entwickeln.

32.2

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Geschäftsführungen der vier betroffenen Regionaldirektionen tatsächlich nicht aus drei, sondern aus vier Mitgliedern bestehen. Die Bundesagentur verstößt damit gegen die gesetzliche Vorgabe. Bei Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Vergütungen sind keine Unterschiede zwischen den Bevollmächtigten und den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern einer Regionaldirektion erkennbar. Sie gehören auch derselben Führungsebene an. Die Bevollmächtigten stehen damit den Mitgliedern der Geschäftsführung gleich. Der Bunde-

sagentur entstehen für die vier Bevollmächtigten Personal- und Sachkosten, die gesetzlich nicht vorgesehen sind.

32.3

Die Bundesagentur hat erwidert, dass die Bevollmächtigten nicht zur Geschäftsführung der Regionaldirektion im Sinne des § 384 Absatz 1 Satz 2 SGB III gehörten. Sie seien Mitglieder der „erweiterten Geschäftsleitung“. Die Bundesagentur habe jedoch zwischenzeitlich festgestellt, dass die Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder zu viel Schnittstellenaufwand für die Leitungsebene bedeute. Die Funktion der Bevollmächtigten sei insofern nicht mehr notwendig. Die Bundesagentur wolle sie bis Ende 2017 abschaffen. Eine erweiterte Geschäftsleitung werde es danach nicht mehr geben. Sie halte es allerdings weiterhin für notwendig, die Leitungen der großen Regionaldirektionen auch künftig durch eine „herausgehobene Führungskraft“ zu unterstützen. Diese solle die gleiche Vergütungsstufe erhalten wie die jetzigen Bevollmächtigten.

32.4

Die von der Bundesagentur angekündigten Veränderungen entkräften die Kritik des Bundesrechnungshofes nicht. Die Bundesagentur will zwar formal auf „erweiterte Geschäftsleitungen“ verzichten und die Funktion der Bevollmächtigten abschaffen. Tatsächlich beabsichtigt sie, diese lediglich durch andere „herausgehobene Führungskräfte“ mit gleicher Vergütungsstufe zu ersetzen.

Die Bundesagentur hat den Bedarf der Geschäftsführungen an zusätzlicher Unterstützung nicht dargelegt. Sie hat – im Gegenteil – selbst mitgeteilt, dass sie die Funktion einer oder eines Bevollmächtigten für nicht mehr notwendig hält. Unklar ist auch, welche Aufgaben die „herausgehobenen Führungskräfte“ übernehmen

sollen und wie sie sich z. B. von den „Expertinnen und Experten“ in den Regionaldirektionen abgrenzen. Die Bundesagentur lässt zudem offen, wie sie diese Führungskräfte in die Organisation der betroffenen Regionaldirektionen einbinden und den zuvor festgestellten hohen Schnittstellenaufwand reduzieren will.

Der Bundesrechnungshof bleibt dabei, dass die Bundesagentur in ihren Regionaldirektionen keine Funktionen einrichten sollte, die den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern in der Vergütungsstufe gleichgestellt sind. Dabei spielt es keine Rolle, wie sie diese Funktionen benennt. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesagentur die bisherige Funktion der Bevollmächtigten ersatzlos abschafft und hierdurch Personal- und Sachkosten von rund 600 000 Euro jährlich einspart.